



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen Abordnung,  
hier: vorläufiger Rechtsschutz.

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 4. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Weirich, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Paehlke-Gärtner und die Richterin am Verwaltungsgericht Protz

am 24. November 2005

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 17.10.2005 gegen die Anordnung vom 28.09.2005 wird angeordnet.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Streitwert wird auf 5000,00 € festgesetzt.

## GRÜNDE

Der Antragsteller begehrt mit dem schriftsätzlich gestellten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vorläufigen Rechtsschutz dagegen, dass ihm mit E-Mail vom 28.09.2005 mitgeteilt worden ist, er sei wie telefonisch besprochen für das Follow Up Projekt ausgewählt worden, sein Einsatz beginne im Competence Center in Leinfelden-Echterdingen am 04.10.2005 um 9:00 Uhr und ihm gehe eine Abordnung nachträglich noch gesondert über die Personalstelle zu. Mit dem hiergegen mit Schreiben vom 17.10.2005 eingelegten Widerspruch und der Antragsabweisung macht der Antragsteller geltend, ihm sei als einem Beamten des gehobenen Dienstes (technischer Fernmeldeamtsrat - Besoldungsgruppe A 12), der innerhalb des Konzerns Deutsche Telekom AG Führungsaufgaben gehabt habe, nicht zuzumuten, dass er in einem von der Privatkundenniederlassung Mitte bei Vivento in Auftrag gegebenen Projekt als Call-Center-Agent durch Anrufe die Kundenzufriedenheit festzustellen habe. Da er seinen Dienst bisher bei der Deutschen Telekom AG, Vivento, Vivento Karlsruhe, ausgeübt habe, sei der Einsatz in Leinfelden-Echterdingen zudem deswegen für ihn unzumutbar, weil in seinem Haushalt in auch die 73-jährige Mutter lebe, die er versorge und pflege. Der Einsatz sei so kurzfristig angeordnet worden, dass er keine Möglichkeit gehabt habe, seine Familie und sein Lebensumfeld auf die geänderte Situation umzustellen. Falls lediglich von einer vorübergehenden Umsetzung oder einem Einsatzauftrag auszugehen sei, begehre er vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO.

Die Antragsgegnerin sieht in der in Streit stehenden Maßnahme keine Abordnung im Sinne von § 27 BBG, weil dem Antragsteller bei der Privatkundenniederlassung (PK NL) kein Amt übertragen worden sei, dieser vielmehr weiterhin sein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne bei der Organisationseinheit Vivento ausübe. Die Tätigkeit werde in der Organisationseinheit Vivento und deren Räumlichkeiten abgewickelt; die Projektleitung selbst gehöre zu Vivento. Die Kundenabfrage werde im Auftrag der PK NL durchgeführt. Die in Streit stehende Anordnung des Vorgesetzten sei durch das Direktionsrecht, dem die Gehorsamspflicht des Antragstellers entspreche, gedeckt.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist der statthafte Rechtsbehelf, weil die Anordnung vom 28.09.2005 nach ihrem im Wege der Auslegung zu ermittelnden objektiven Regelungsgehalt eine Abordnung im Sinne von § 27 BBG darstellt, die nach § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG sofort vollziehbar ist. Dies ergibt sich daraus, dass es in der An-

ordnung vom 28.09.2005 ausdrücklich heißt: „Eine Abordnung geht Ihnen nachträglich noch gesondert über die Personalstelle zu“. Da für eine Abordnungsverfügung eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben, allgemein aber Schriftform üblich und angebracht ist (vgl. Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, Kommentar zum BBG mit BeamtVG, § 27 Rdnr. 26), entspricht dies der in § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG für mündliche Verwaltungsakte getroffenen Regelung. Deshalb kann die Erklärung in der in Streit stehende Anordnung nur so verstanden werden, dass der zunächst lediglich telefonisch bzw. mit E-Mail vom 28.09.2005 angeordneten Abordnung noch eine schriftliche Bestätigung durch die Personalstelle folgen werde.

Dass die Personalstelle die Abordnung nicht schriftlich bestätigt hat und die Antragsgegnerin in ihrer Erwiderung meint, es liege keine Abordnung i. S. des § 27 BBG vor, kann an dem Erklärungsgehalt der Anordnung vom 28.09.2005 nichts ändern. Insbesondere lässt sich der Antragsabweisung nicht entnehmen, dass die Antragsgegnerin etwa - aus ihrer Sicht lediglich klarstellend - die durch die Anordnung vom 28.09.2005 erfolgte Abordnung aufgehoben und durch die Zuweisung des Arbeitspostens ersetzt hat, auf dem der Antragsteller derzeit in Leinfelden-Echterdingen tätig ist. Denn hierzu hätte es einer ausdrücklichen Erklärung bedurft. Hiervon abgesehen dürfte als Rechtsgrundlage für die in Streit stehende Anordnung - soweit sich dies nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand beurteilen lässt - wohl ohnehin nur eine entsprechende Anwendung des § 27 Abs. 2 BBG in Betracht kommen, was im Einzelnen noch zu erörtern ist. Auf die in § 6 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz - PostPersRG) vom 14.09.1994 i. d. F. vom 23.03.2005 (BGBl I S. 931) geregelte Verwendung auf anderen Arbeitsposten hat sich die Antragsgegnerin nicht berufen; als Ermächtigungsgrundlage dürfte diese Vorschrift schon deswegen ausscheiden, weil eine Verwendung auf einem anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung, soweit sie - wie hier - wohl nur durch Verwaltungsakt angeordnet werden kann, nicht nach § 126 Abs. 3 BRRG sofort vollziehbar ist.

Die Kammer hat erwogen, ob neben dem statthaften und auch im übrigen zulässigen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auch ein Antrag nach § 123 VwGO sachdienlich sein könnte. Dies wäre der Fall, wenn die Antragsgegnerin an ihrer Rechtsauffassung, es bedürfe keiner Abordnung, festhalten und zur Beseitigung eines etwaigen Rechtscheins die Anordnung vom 28.09.2005 aufheben, den Antragsteller aber anweisen sollte, die ihm seit 04.10.2005 zugewiesene Tätigkeit in Leinfelden-Echterdingen

auch weiterhin auszuüben. Insoweit fehlt dem Antragsteller aber das qualifizierte Rechtsschutzbedürfnis für vorbeugenden Rechtsschutz. Denn es kann nicht unterstellt werden, die Antragsgegnerin werde so ungeachtet dessen verfahren, dass einem Antrag nach § 123 VwGO umgehend stattzugeben wäre.

Der Antrag ist auch begründet. Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das Interesse des Antragstellers, die Anordnung vom 28.09.2005 einstweilen nicht befolgen zu müssen, das öffentliche Interesse, das sich aus der durch § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG kraft Gesetzes angeordneten sofortigen Vollziehung ergibt. Denn bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung lässt sich bereits nicht feststellen, dass in tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 BBG eine Ermessensentscheidung in Betracht kommt, durch die auch ein konkret-funktionelles Amt übertragen werden kann, das eine nicht dem Amt entsprechende Tätigkeit zum Inhalt hat. Hiervon abgesehen lässt die von der Antragsgegnerin vertretene Rechtsauffassung nur den Schluss zu, dass jedenfalls von dem durch § 27 Abs. 2 BBG eingeräumten Ermessen überhaupt nicht und damit nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise (vgl. § 114 VwGO) Gebrauch gemacht worden ist.

Entgegen der von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassung kann wohl kein Zweifel daran bestehen, dass der dem Antragsteller durch die Anordnung vom 28.09.2005 übertragene Arbeitsposten nicht seinem Amt im statusrechtlichen Sinne (Fernmeldeamtsrat in A 12) entspricht. Etwas anderes lässt sich insbesondere auch nicht aus dem Postpersonalrechtsgesetz herleiten. Denn nach § 2 Abs. 3 PostPersRG stehen die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten, also die „privatisierten“ Beamten, die im Bereich der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost eingesetzt werden, weiterhin als unmittelbare Bundesbeamte im Dienste des Bundes und finden auf sie die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Allerdings leisten diese Beamten keinen Dienst; ihre berufliche Tätigkeit gilt nach § 4 PostPersRG lediglich als Dienst. Auch hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 07.09.2004 (Buchholz 232 § 73 BBG Nr. 28) angenommen, dass es bei den privatisierten Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn einen Dienstposten und ein Amt im konkret-funktionellen Sinne nicht geben könne. Die „privatisierten“ Beamten sind in den Nachfolgeunternehmen also gewissermaßen „ohne Amt“.

haben keinen Dienstposten, sondern einen Arbeitsposten (vgl. § 6 PostPersRG) und leisten damit Arbeit. Andererseits findet nach der in § 8 PostPersRG geregelten Ämterbewertung § 18 BBesG mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten. Nach § 18 Satz 1 BBesG sind aber die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen (§ 18 Satz 2 BBesG). Um feststellen zu können, ob Tätigkeiten als gleichwertig anzusehen sind und damit als amtsgemäße Funktionen gelten, ist deshalb nach § 8 PostPersRG erforderlich, dass auch die Tätigkeiten der „privatisierten“ Beamten sachgerecht danach bewertet werden, welche Anforderungen mit diesen Tätigkeiten verbunden sind, und festgestellt wird, welchen Funktionen und damit den diesen zugeordneten Ämtern diese Tätigkeiten gleichwertig sind. Letztlich geht es deshalb auch bei der Verwendung auf einem (neuen) Arbeitsposten um die Frage, ob es sich dabei um die Verlagerung der Tätigkeit auf ein Tätigkeitsfeld handelt, das dem ursprünglich innegehabten Amt vergleichbar ist (vgl. Lechtermann, „Versetzung“ in die Untätigkeit?, DVBl 2004, 1334, m. w. N. aus der Rechtsprechung). Am Recht des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung, das zu den durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört, hat sich dadurch aber nichts geändert. Insbesondere wird durch § 2 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG nicht etwa nur eine entsprechende oder sinngemäße, sondern eine uneingeschränkte Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen gesetzlich angeordnet. Die beamtenrechtlichen Vorschriften stehen nicht zur Disposition, sondern bilden den Rahmen, innerhalb dessen Personalverwaltung mit Auswirkungen auf Beamte stattfinden kann (vgl. Lechtermann, a. a. O., S. 1336, unter Hinweis auf VG Frankfurt/Main, Urt. v. 22.03.2004 - 9 E 4456/03(V) -, PersR 2004, 234).

Für die Beurteilung der Frage, ob durch die Anordnung vom 28.09.2005 ein dem Amt entsprechender Arbeitsposten übertragen worden ist, ist von dem - unbestrittenen - Vortrag des Antragstellers auszugehen, dass die ihm übertragene Arbeit sich auf Anrufe beschränkt, die der Ermittlung der Kundenzufriedenheit dienen. Dabei hat er nach einem vorgegebenen Begrüßungstext ebenfalls vorgegebene Fragen zu stellen, die der Kunde mit „ja/nein“ bzw. durch die Vergabe von Noten (1 bis 6) beantworten soll. Hat der Kunde Fragen, dürfen diese nicht beantwortet werden; er ist

vielmehr auf Hotline-Nummern der Telekom zu verweisen; in schwerwiegenden Fällen kann dem Auftraggeber eine E-Mail geschickt werden, damit der Kunde von kompetenten Ansprechpartnern angerufen werden kann. Die Kundenanfrage schließt mit einem vorformulierten Verabschiedungstext und der Dokumentation der Antwort des Kunden im Computer. Die Behauptung des Antragstellers im Widerspruch vom 17.10.2005, eine derartige Tätigkeit werde überwiegend von Auszubildenden der Telekom (z. B. in der Berufsausbildungsstelle Fulda) verrichtet und sei allenfalls dem mittleren Dienstes zuzuordnen, wird durch das Vorbringen der Antragsgegnerin nicht entkräftet.

Entscheidend ist nicht, welche Bedeutung die PK NL Mitte dem Projekt, das das Feststellen und Nachverfolgen der Kundenzufriedenheit mit den Dienstleistungen der PK NL betrifft, beimisst, sondern die Bedeutung der Tätigkeit im Rahmen dieses Projekts, auf die sich die Arbeit des Antragstellers beschränkt. Dass sogar Mitglieder der Geschäftsleitung der PK NL selbst die Kundenanrufe vornehmen, könnte deshalb allenfalls dann für die Bewertung der Tätigkeit eine Rolle spielen, wenn dies zumindest für einen gewissen Zeitraum deren überwiegende Arbeit wäre; hiervon kann aber schwerlich ausgegangen werden. Dass die PK NL wegen der Fülle der durchzuführenden Anrufe Hilfe bei Vivento und dabei ausdrücklich nur die Vermittlung ausschließlich von Beamten des gehobenen Dienstes erbeten hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn dies ändert nichts daran, dass es sich um eine einfache, keinerlei Kenntnisse oder gar eine Vor- oder Ausbildung erfordernde Tätigkeit handeln dürfte, die lediglich verlangt, dass gegenüber den Kunden am Telefon ein freundliches, vielleicht auch verbindliches Verhalten an den Tag gelegt wird. Dies kann aber auch von ungelehrten Kräften oder Auszubildenden in der Regel nach kurzem Training erwartet werden. Soweit die Antragsgegnerin darauf abhebt, dass dem Antragsteller auch Tätigkeiten des nichttechnischen Dienstes übertragen werden können, dürfte hierüber kein Streit bestehen.

Angesichts dieser Sachlage dürfte sich die Annahme verbieten, dass es sich bei der dem Antragsteller durch die Anordnung vom 28.09.2005 übertragene Arbeit nur um die Verlagerung eines Tätigkeitsfelds handelt, das dem ursprünglich innegehabten Amt vergleichbar ist, und dass deshalb lediglich die Zuweisung eines Arbeitspostens vergleichbar der Übertragung eines konkret-funktionellen Amtes in Streit steht, durch die das abstrakt-funktionelle Amt nicht berührt wird. Die Übertragung eines solchen Arbeitspostens, bei dem eine nicht dem (abstrakt-funktionellen oder statusrechtli-

chen) Amt entsprechende Tätigkeit auszuüben ist, lässt sich aber wohl nur auf eine entsprechende Anwendung des § 27 Abs. 2 BBG stützen.

Anders als nach § 27 Abs. 1 BBG, der die Abordnung zu einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit voraussetzt, kann nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BBG ein Beamter vorübergehend ganz oder teilweise (an eine andere Dienststelle) auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BBG). Sie bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt. § 27 BBG kann auch auf die einer Abordnung vergleichbaren Maßnahmen entsprechend anzuwenden sein, durch die einem Beamten innerhalb seiner Dienststelle Aufgaben eines anderen statusrechtlichen Amtes - vorübergehend - übertragen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.04.1982, BVerwGE 65, 270, 277).

Entgegen der offenbar von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassung scheidet § 27 Abs. 2 BBG als Rechtsgrundlage nicht etwa deswegen aus, weil der Antragsteller sein „Amt im abstrakt-funktionellen Sinne“ weiterhin bei der Organisationseinheit Vivento hat und - wie die Antragsgegnerin meint - seine Tätigkeit in dieser Organisationseinheit abgewickelt wird. Da die Abordnung in § 6 Abs. 1 BBG nicht aufgeführt und somit keine Ernennung ist, verändert sie - ebenso wie die organisationsrechtliche Versetzung - die durch Ernennung begründete Rechtsstellung des Beamten nicht, der Beamte behält vielmehr sein statusrechtliches Amt. Im Gegensatz zu einer - sei es organisationsrechtlichen, sei es statusberührenden - Versetzung (vgl. hierzu Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, a. a. O., § 26 Rdnr. 2a und 2d), unter der die - auf Dauer angelegte - Übertragung eines anderen Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne zu verstehen ist, führt die Abordnung auch nicht zu einem Wechsel in der - dienstrechtlichen - Zugehörigkeit des Beamten zu einer bestimmten Behörde und damit auch nicht zu einem Wechsel des abstrakt-funktionellen Amtes (vgl. Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, a. a. O., § 27 Rdnr. 10). Vielmehr bleibt neben dem statusrechtlichen Amt auch die beamten- und organisationsrechtliche Zugehörigkeit des Beamten zur bisherigen Dienststelle (Stammdienststelle) dem Grunde nach erhalten, somit auch sein abstrakt-funktionelles Amt bei dieser Dienststelle (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.1970, BVerwGE 40, 104, 107). Dem Beamten wird durch die Abordnung bei der neuen Dienststelle deshalb kein abstrakt-funktionelles Amt über-

tragen, weil dieser Begriff eine auf Dauer angelegte Rechtsstellung bezeichnet. Auf Grund einer Abordnung soll der Beamte bei der neuen Dienststelle aber nur vorübergehend tätig werden, er soll also nur ein neues konkret-funktionelles Amt (Dienstposten) bei der neuen Dienststelle übernehmen. Dementsprechend gehen insbesondere die Vorgesetztenbefugnisse - zur Zuweisung des Dienstpostens und zur Erteilung von Weisungen bei der Wahrnehmung dieses Dienstpostens - auf die neuen Vorgesetzten über (vgl. Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer, a. a. O., § 27 Rdnr. 5). Wegen der - im Kern - fortbestehenden dienstrechtlichen Zugehörigkeit des abgeordneten Beamten zur bisherigen Stammdienststelle bleibt aber der dortige Dienstvorgesetzte für die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Beamten zuständig (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BBG), soweit diese nicht untrennbar mit dessen dienstlicher Tätigkeit bei der neuen Beschäftigungsbehörde zusammenhängen.

Von der Abordnung ist die Umsetzung zu unterscheiden, die nicht zur Folge hat, dass der Beamte auf Grund der zu beurteilenden Maßnahme seines Diensttherm außerhalb des Aufgaben- und Organisationsbereichs seiner Stammdienststelle tätig wird. Wird einem Beamten innerhalb seiner Dienststelle ein anderer amtsgemäßer Dienstposten übertragen, so handelt es sich um eine Umsetzung, die kein Verwaltungsakt ist und die aus jedem sachlichen Grund erfolgen kann. Sollen einem Beamten innerhalb seiner Dienststelle jedoch Aufgaben eines anderen statusrechtlichen Amtes - vorübergehend - übertragen werden, die ihm auf Dauer nur nach Veränderung seines statusrechtlichen Amtes durch eine statusberührende Versetzung übertragen werden dürfen, so handelt es sich um eine der Abordnung vergleichbare Maßnahme, auf die § 27 Abs. 2 BBG entsprechend anzuwenden ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 29.04.1982, BVerwGE 65, 270, 277).

Die - wohl zutreffende - Feststellung der Antragsgegnerin, durch die Anordnung vom 28.09.2005 werde das „Amt im abstrakt-funktionellen“ Sinne nicht berührt, schließt also eine Abordnung keineswegs aus. Vielmehr legt diese Feststellung den Schluss nahe, dass der Antragsteller seinen Arbeitsposten i. S. eines konkret-funktionellen Amtes offenbar nicht mehr bei dieser Organisationseinheit hat, was für eine unmittelbare Anwendung des § 27 Abs. 2 BBG spräche. Dass die Tätigkeit in Räumlichkeiten von Vivento abgewickelt wird, dürfte in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung sein. Dagegen könnte der Vortrag der Antragsgegnerin, die Projektleitung selbst gehöre zu Vivento und die Kundenanfrage werde somit im Auftrag der PK NL durchge-

führt, dafür sprechen, dass dem Antragsteller bei der PK NL ein Arbeitsposten nicht übertragen worden ist. Allerdings lässt sich dieser Vortrag jedenfalls nicht ohne weiteres damit vereinbaren, dass der Vivento erteilte Auftrag sich offenbar zunächst auf die Suche nach geeigneten Kräften beschränkte und dass im Rahmen des möglicherweise auf die Projektleitung erweiterten Auftrags Mitglieder der Geschäftsleitung der PK NL wegen der dem Projekt beigemessenen hohen Bedeutung selbst Kundenanrufe vornehmen.

Ob dem Antragsteller bei der PK NL ein Arbeitsposten übertragen worden ist oder er diesen bei Vivento behalten hat, dürfte aber letztlich nicht entscheidungserheblich sein. Denn hierauf kommt es nur für die Frage an, ob § 27 Abs. 2 BBG unmittelbar oder nur entsprechend anwendbar ist. Zu Unrecht geht die Antragsgegnerin davon aus, dass in der Anordnung vom 28.09.2005 lediglich eine innerorganisatorische, die Individualsphäre des Beamten nicht notwendigerweise berührende Maßnahme (also etwa eine Umsetzung, personenbezogene Organisationsverfügung oder lediglich eine Dienstanweisung) zu sehen sei, die keiner (ausdrücklichen) gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Wie ausgeführt, kann dafür nicht entscheidend sein, dass - wie die Antragsgegnerin geltend macht - der Antragsteller sein „Amt im abstrakt-funktionellen Sinne“ weiterhin bei der Organisationseinheit Vivento hat. Denn durch eine Abordnung ändert sich lediglich das Amt im konkret-funktionellen Sinne.

Auch wenn der dem Antragsteller durch die in Streit stehende Anordnung übertragene Arbeitsposten dem Aufgabenbereich von Vivento und nicht dem Aufgabenbereich der PK NL zuzurechnen sein sollte, bleibt deshalb für eine - entsprechende - Anwendung des § 27 Abs. 2 BBG noch Raum (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 29.04.1982, BVerwGE 65, 270, 277, sowie Plog/Wiedow/Lemhöfer/ Bayer, a. a. O., § 27 Rdnr. 10 a). In diesem Fall ist darauf abzustellen, ob es sich bei dem Arbeitsposten („Amt im konkret-funktionellen Sinne“), der dem Antragsteller durch die Anordnung vom 28.09.2005 übertragen worden ist, um eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit handelt, d. h. diese Tätigkeit seinem „Amt im abstrakt-funktionellen Sinne“ vergleichbar ist oder seinem Amt im statusrechtlichen Sinne entspricht, falls ihm ein dem Amt im abstrakt-funktionellen Sinne vergleichbares Tätigkeitsfeld im Zusammenhang mit der Versetzung zu Vivento nicht übertragen worden sein sollte, die vorliegend nicht in Streit steht und wohl auch bestandskräftig geworden sein dürfte. Da - wie ausgeführt - alles gegen eine solche Annahme spricht, hängt die Rechtmäßigkeit der Anordnung vom 28.09.2005 davon ab, ob die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 BBG vorliegen.

Die insoweit erforderlichen Feststellungen sind entsprechend der von der Antragsgegnerin vertretenen Rechtsauffassung bisher nicht getroffen worden; deshalb fehlt es bereits an der nach § 39 VwVfG für eine Abordnung erforderlichen Begründung. Daher kann die Kammer weder dienstliche Gründe noch die erforderliche Zumutbarkeit feststellen, die Voraussetzung dafür sind, dass eine Abordnung in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 BBG im Ermessen des Dienstvorgesetzten steht. Allein dies hat die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Abordnung zur Folge. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kann es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts sein, erstmals die erforderlichen Feststellungen zu treffen; dies wäre im Übrigen auch allein deswegen nur schwer möglich, weil sich die Antragsgegnerin trotz Aufforderung nicht in der Lage sah, die Personalakten des Antragstellers vorzulegen. Deshalb bedarf keiner weiteren Erörterung, dass die in Streit stehende Anordnung auch nicht gemäß § 47 VwVfG auf § 27 Abs. 2 BBG gestützt werden könnte, weil dies - jedenfalls nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand - dem erklärten Willen der Antragsgegnerin widerspräche und es zudem an einer nach § 114 VwGO überprüfbaren Ermessensentscheidung bisher fehlt. Allein im Rahmen der nach § 27 Abs. 2 BBG zu treffenden Ermessensentscheidung dürfte auch eine Rolle spielen, ob der Antragsteller zu Recht geltend macht, nach § 5 Abs. 8 der Betriebsvereinbarung der Deutschen Telekom AG zum Einsatz von Beamten im Vivento sei ein vom Wohnort entfernter Einsatz unzulässig, wenn der betreffende Beamte Angehörige zu Hause pflege. Nichts anderes gilt für die Frage, ob die Anordnung vom 28.09.2005 sich schon deswegen als rechtswidrig erweist, weil sie erst am dritten Arbeitstag vor Beginn der Abordnung erlassen worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG. Dabei geht die Kammer davon aus, dass das Projekt, in dem der Antragsteller derzeit tätig ist, zeitlich begrenzt ist, deshalb die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen wird und daher der Wert der Hauptsache zugrunde zu legen ist (vgl. Nrn. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit: Fassung Juli 2004, NVwZ 2004, 1327).

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Beschwerde eingelegt werden.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG verwiesen.

Weirich

Dr. Paehlke-Gärtner

Protz